

2. Übungseinheit

Internationales

2.1 *Marta Glawischnig* begehrte mit der am 5. 5. 2016 beim Landesgericht Eisenstadt eingebrachten Klage 126.551,65 EUR sA als Schadenersatz für die Folgen einer fehlerhaften tierärztlichen Behandlung ihres im Burgenland gehaltenen Pferdes in der Tierklinik der Beklagten *Dr. Berta Paul* in Mannheim (Deutschland). Das durch die fehlerhafte Operation geschädigte Pferd sei zu seiner Rettung noch nach Österreich (zurück) gebracht worden, wo es letztendlich eingeschläfert werden musste. Das Pferd sei als Zuchtstute und Reitpferd in Österreich hochdekoriert gewesen. Der Schadenersatz umfasse den Zeitwert des Pferdes, Verdienstentgang (verhinderte Stutenzucht im Burgenland), frustrierte Behandlungskosten (in Burgenland), Rettungsaufwand bzw Kosten der Euthanasie (in Burgenland), wobei die Klägerin deliktische Haftung geltend machte. Die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts stützte die Klägerin auf Art 7 Nr 2 EuGVVO neu. Der Schaden, nämlich der Tod der Stute, sei in Hornstein/Burgenland, somit im Sprengel des angerufenen Gerichts eingetreten. Auch wenn das dem Schaden zugrunde liegende ursächliche Geschehen in der deutschen Tierklinik eingetreten sei, könne die Klägerin die Beklagte wegen der unerlaubten Handlung auch vor dem Gericht des Orts verklagen, an dem der Schaden eingetreten sei.

Das Erstgericht verfügte die Zustellung der Klage samt einem Auftrag zur Erstattung der Klagebeantwortung. Da innerhalb der Frist des § 230 Abs 1 ZPO keine Klagebeantwortung erstattet wurde, beantragte der Rechtsanwalt der klagenden Partei ein der Klage stattgebendes Versäumungsurteil.

Fragen: Ist hier das angerufene Landesgericht Eisenstadt international zuständig? Was unternimmt das Landesgericht ?

2.2 Alfredo Principe betreibt in Meran, einer Stadt in Italien (Südtirol) nahe der österreichischen Grenze, unter der Firma *Principe Autofficina Import-Export* einen Gebrauchtwagenhandel. Er unterhält eine Internetseite mit näheren Angaben (in Italienisch und in Deutsch) zu seinem Unternehmen, darunter italienische Telefonnummern und auch eine österreichische Mobilfunknummer, jeweils mit internationaler Vorwahl. In Meran funktioniert noch das österreichische Mobilnetz. Abrufbar ist auch ein Anfahrtsplan von Bozen (Hauptstadt von Südtirol). Die Preise sind in EUR und US Dollar ausgezeichnet. *Karl Gruber* aus Innsbruck erfuhr über Bekannte – und nicht über diese Internetseite – von dem Unternehmen des *Alfredo Principe* und der Möglichkeit, bei ihm ein Auto zu erwerben. Er begab er sich zum Sitz des Unternehmens in Meran und schloss mit *Principe*, mit dem sich auf Deutsch unterhielt, in dessen Geschäftsräumen einen schriftlichen Kaufvertrag über einen Gebrauchtwagen (BMW X 5; Kaufpreis 25.000 EUR).

Im Mai 2016 bringt *Gruber* gegen *Principe* eine Klage beim Landesgericht Innsbruck ein und begehrt die Zahlung über 25.000 EUR. Er bringt vor, dass das erworbene Auto nach nur 200 km einen Motorschaden erlitten habe und schon bei Übergabe mangelhaft gewesen sei. Es liege ein wesentlicher, unbehebbarer Mangel vor. Er begehre die Rückabwicklung des Kaufvertrags.

Ist das angerufene Gericht international zuständig? Liegt eine Mahnklage vor? Was unternimmt das angerufene Gericht?

Themenschwerpunkt: Prüfung von Prozessvoraussetzungen; Internationale Zuständigkeit; Zuständigkeitsprüfung nach EuGVVO; Ort der Schadenszufügung; Verbraucherschutz; Versäumungsurteil; Mahnverfahren;

Zur Vorbereitung lesen Sie:

§§ 41 bis 43 JN;
§§ 230, 244 bis 249, 396, 425 ZPO
Art 4, 7, 17 bis 19, 24 bis 28 EuGVVO-neu;

Rechberger/Simotta, Zivilprozessrecht⁸ Rz 79 bis 86, 91, 104 bis 119, 121 bis 124, 126, 132, 135 bis 148, 501 und 502; 512 bis 517, 690 bis 699; 855 bis 867.
Mayr, Europäisches Zivilprozessrecht II/1 bis II/57; II/95 bis II/146

Achtung: Die Literatur betrifft noch die EuGVVO-alt, die aber hier der EuGVVO weitgehend entspricht [beachte aber die verschobenen Artikeln]